



Verbands-Anzeiger

Organ des Verbandes der Maler, Lackierer, Anstreicher, Tüncher und Weißbinder

Nr. 38/39

Schriftleitung und Geschäftsstelle:
Hamburg 25, Klaus-Groth-Straße 1, 1. St.
Fernsprecher: Nordsee 8246

Hamburg, den 29. September 1923

Postkontokonto:
Vermögensverwaltung des Verbandes
Hamburg 11 598

37. Jahrg.

Nur pünktlichste Beitragszahlung in voller Höhe des bei der Kassierung geltenden Stundenlohnes schützt den Verband vor großen Verlusten und sichert seine Aktionsfähigkeit!

Von den zentralen zu den Bezirkslohnverhandlungen im Malergewerbe.

Die Hauptarbeit unserer Gewerkschaften ist und bleibt die Regelung der Lohn- und Arbeitsverhältnisse, jetzt vor allem der Lohnverhältnisse. Auch wer uns in den letzten Jahren erzählte, das wäre alles mehr oder weniger nebensächliche Kleinarbeit und wäre mit geringfügigen Nachschüssen vorbeigehen zu können, wird sich jetzt fragen müssen, wieviel tiefer noch, als es so schon der Fall ist, die Arbeiterschaft im Glend stecken müßte, hätten die Gewerkschaften nicht all ihre Kraft eingesetzt, um mit den Löhnen soviel als möglich mitzukommen.

Bei der ungünstigen Lage des Malergewerbes war die Eringung einigermaßen zeitgemäßer Löhne doppelt schwer. Denn maßgebend für die Löhne der einzelnen Gewerbe ist in allererster Linie der Stand eines Berufes und die Lebenswichtigkeit der von ihm erzeugten Produkte. Daß aber bei dem fast völligen Stillliegen des Wohnungsbau- und dem Mangel der früher für uns so bedeutsamen Renovierungsarbeiten in und an bewohnten Häusern das Malergewerbe keine günstige Tätigkeit und keine volle Beschäftigung aufweisen konnte, ist eine glatte Selbstverständlichkeit. Und da die Arbeitgeber zu Lohn erhöhungen sich nur einmal nur durch äußere Einwirkungen drängen lassen, fehlt in solchen Perioden der Faktor, der die Löhne ohne stärkeren Druck durch unsere Organisation anheben läßt.

Seit dem Frühjahr 1916 haben wir mit Hilfe des Reichstarifvertrages über das vorher gewohnte Maß und in kürzeren Zwischenräumen die Löhne mit wenig Ausnahmen für alle Gebiete des Reiches festgesetzt. Erst für ein Jahr, dann im Jahre zweimal, später immer für einige Monate, bis wir im Herbst 1922 zu vierzehntägigen und im Frühjahr dieses Jahres zu Wochenperioden kamen. Sowohl unter unsern Kollegen als auch unter den Arbeitgebern gab es Meinungsverschiedenheiten darüber, ob die zentrale oder die bezirkliche Lohnregelung zweckmäßiger oder vorteilhafter sei; je nachdem, wie man gerade einmal abge schnitten hatte.

Wir haben stets gedrängt, daß auch bei den zentralen Verhandlungen die besonderen Bedürfnisse einzelner Orte oder Bezirke berücksichtigt würden, und fast immer sind darum auch Abweichungen von der allgemeinen Norm vorgenommen worden. Vielfach wurden zwischen den Bezirksvertretern beider Parteien besondere, teils stark abweichende Vereinbarungen getroffen, oder es wurden Schiedsprüche für bestimmte Orte und Gebiete gefällt. Mehrfach haben neben oder zwischen den zentralen Verhandlungen auch selbständige Bezirksverhandlungen durch besondere Schiedsstellen oder in anderer Form stattgefunden, und auch für manche Orte sind zeitweise besondere Regelungen erfolgt. Immer leitete uns dabei der Gedanke: neben der allgemeinen Anpassung an die sich ständig verändernden Leuerungs ziffern auch besonderen örtlichen oder bezirklichen Bedürfnissen zu genügen. Wir haben immer eindringlich vor einer Ueber spannung der zentralen Methode gewarnt, trotzdem und gerade weil wir diese, richtig angewandt, als die vernünftigste und für alle Teile zweckmäßigste hielten.

Die Tatsache, daß diesen Warnungen die andere Seite nicht genügend Rechnung trug und zuviel schematisierte, wo Differenzierung besonders unter Berücksichtigung der Löhne anderer Berufsarbeiter — vor allem in dem in mancher Hinsicht verwandten Baugewerbe — notwendig war, hat schließlich auf beiden Seiten die Einsicht gestärkt, daß vorläufig die zentrale Regelung nicht weiter aufrechtzuerhalten sei. Summen des wilden Durcheinander in der Preisgestaltung, in der Lohnfestsetzung in den andern Gewerben erwies sich die zentrale Verhandlungsmethode als nicht elastisch genug, und da es auch besonders bei den erschwerten Reiseverhältnissen auf die Dauer unmöglich war, das Haupttarifamt selbst in kleiner Besetzung allwöchentlich zusammenzurufen, erklärten auch die Vorsitzenden der Organisationen, auf denen bei den zentralen Verhandlungen die Hauptlast ruhte, daß sie außerstande seien, die sie übermenschlich belastende und höchst verantwortungsvolle Tätigkeit auf die Dauer der anhaltenden rapiden Preisentwertung weiter zu leisten.

So mußte vorläufig zu Bezirksverhandlungen übergegangen werden. Natürlich haben wir dafür gefordert, daß nun draußen nicht ohne jede bestimmte Regel und ohne daß nach wie vor ein Zusammenhang zwischen den verschiedenen Bezirken bestehen bleibt, verfahren wird, und daß das Haupttarifamt jederzeit zusammentreten muß, wenn eine Partei das für notwendig hält, wenn insbesondere neue Grundsätze aufgestellt werden müssen, oder wenn den Anordnungen des Haupttarifamtes nicht nachgekommen wird.

Nach dem in der letzten Nummer des „Verbands-Anzeiger“ bereits abgedruckten Beschluß des Haupttarifamtes vom 6. September, der sich übrigens dem Sinne nach deckte mit einem Beschlusse schon vom 9. August, sollen bis auf weiteres von den Landes- beziehungsweise Bezirksverbänden zu errichtende Schiedsstellen die Lohnfestsetzungen vornehmen und dabei immer endgültig entscheiden. „Hierbei sind die amtlichen Leuerungs ziffern und eine etwa zu erwartende Geldentwertung zu berücksichtigen. Es ist ferner darauf Bedacht zu nehmen, daß die Malerlöhne etwa annähernd auf der Höhe der Maurerlöhne stehen sollen.“

Nach dieser Richtschnur ist nun bereits seit dem 9. August, wo die Löhne zum letztenmal zentral geregelt wurden, in den verschiedenen Bezirken verfahren worden. Es läßt sich im Moment noch kein Urteil fällen, in welchem Maße die von manchen Stellen auf diese Methode gesetzten Erwartungen sich erfüllt haben. Dazu bedarf es längerer Erfahrungen. Erreicht ist hierbei zunächst bestimmt, daß unsere Löhne schneller den Löhnen anderer Berufsarbeiter, besonders im Baugewerbe, angeglichen werden konnten, und damit ist jedenfalls einem immer sehr stark hervorgetretenen Wunsche vieler Kollegen entsprochen worden. Ein Nachteil ist freilich zu beobachten: die Löhne zwischen den verschiedenen Bezirken weisen viel größere Unterschiede auf als bisher, wo wir durch zusammenhängende Lohnentscheidungen und allgemeine absolute oder prozentuale Zuschläge eine größere Gleichheit zu erhalten versuchten.

Es ist natürlich zu wünschen, daß die Lohnregelungen sich in dieser außerordentlich kritischen Zeit, in der sich zu den ungeheuerlichen Preisen auch noch Arbeitslosigkeit und Kurzarbeit gesellen, mit dem erforderlichen Verständnis und ohne unnötige Reibungen vollziehen. Wenn bei diesem Bestreben die bezirkliche Behandlung der Lohnfrage die erhofften Dienste leistet, so wäre das vorübergehende Aufgeben der planmäßigeren, allgemeine Gesichtspunkte berücksichtigenden zentralen Verhandlungsart ein glücklicher Entschluß gewesen.

Gegen die Lohnpolitik des Reichskanzlers.

Der Reichskanzler Dr. Stresemann hat in seiner letzten Rede auch von der Preis- und Lohnpolitik gesprochen. Er erklärte unter andern, daß die Löhne „vielfach über dem Friedenslohn“ liegen. Wir haben uns des öfters gegen derartige Darstellungen gewandt, weil sie in keiner Weise zutreffen. Nunmehr wendet sich auch der Bundesvorstand des ADGB. gegen diese unrichtige Feststellung in einer Zuschrift, in der ausgeführt wird:

„Diese Behauptung muß auf irrigen Informationen beruhen und darf nicht unwidersprochen bleiben. Entscheidend ist nicht der Nominallohn, sondern die Kaufkraft des Lohnes.“

Vor dem Kriege konnte sich ein Arbeiter mit einem Stundenlohn ein Pfund Qualitätsfleisch kaufen. Anfang dieser Woche betrug der Tagesdurchschnittslohn 10 bis 12 Millionen Mark. Ein Pfund Fleisch kostete zur gleichen Zeit 11 Millionen Mark. Der Arbeiter mußte also für die gleiche Menge Fleisch 8 Stunden arbeiten, während er es früher mit dem Lohne einer Stunde kaufen konnte. Tatsächlich liegen die Verhältnisse so, daß die fortschreitende Geldentwertung und die immer mehr und mehr parallel laufende Steigerung der Preise die vereinbarten Löhne ständig überholen, da die Arbeiter ihre Einkäufe nicht zur Zeit der Vereinbarung, sondern erst frühestens eine Woche später machen können. Maßgebend kann aber nur die Kaufkraft des Lohnes in der Verbrauchswache sein.

Ein paar Beispiele: Ein Metallarbeiter verdiente in der Woche vom 30. Juli bis 5. August 58 000 M. Stundenlohn. Am 6. August kostete ein Pfund Schmalz 230 000 M. Der Arbeiter mußte also über 4 Stunden arbeiten, um es kaufen zu können. Im Frieden kostete es 80 M. Er erhielt damals 70 M. Stundenlohn. In kaum mehr als einer Stunde verdiente er genug, damit er es kaufen konnte. Am 3. September kostete ein Pfund Schmalz 24 Millionen Mark. Der Stundenlohn des Metallarbeiters betrug in der Woche vom 27. August bis 1. September 840 000 M. die Stunde. Er mußte also nahezu 3 Stunden arbeiten, um es kaufen zu können.

Vergleicht man den Stundenlohn des Metallarbeiters in der letzten August-Woche mit der Reichsindexziffer der Verbrauchswache, die 1845261 betrug, so ergibt sich, in Goldmark ungerechnet, ein Stundenlohn von 0,455 M. gegenüber

einem Stundenlohn im Frieden von 0,70 bis 0,80 M. Dabei ist zu beachten, daß die Reichsindexziffer die Miete berücksichtigt. Der Lohn ist also trotz der niedrigen Miete auf fast die Hälfte des Friedenswertes gesunken. Werden jetzt die Mieten von Monat zu Monat erhöht, so verschärft sich die Lage zumungunsten der Lebenshaltung der Arbeiter.

In den letzten Wochen hat sich das Verhältnis vom Kleinhandelspreis und Lohn eher verschlechtert, da die Marktentwertung mit Ausnahme der letzten Tage unabsehbare Abmessungen annahm.

In andern Berufen ist die Lage der Arbeiter gleich trostlos. Die Beispiele würden für die verschiedensten Waren zu demselben Ergebnis führen. Die Kaufkraft der Löhne hat sich so verringert, daß von einer Ueber schreitung des Friedensreallohnes gar keine Rede sein kann.

Der Allgemeine Deutsche Gewerkschaftsbund muß daher entschieden Verwahrung einlegen gegen die angeführten Behauptungen, die nun den Unternehmern Anlaß bieten können, unter Berufung auf die Ausführungen des Reichskanzlers die Löhne zu drücken.“

Richtlinien des Reichsarbeitsministeriums über die Möglichkeiten der Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen.

Der Reichsarbeitsminister hat den Regierungen der Länder die folgenden Richtlinien zur Unterrichtung der Demobilisierungskommissare und Schlichtungsausschüsse zugehen lassen:

1. Die sprunghafte Geldentwertung verlangt eine schnellere und bessere Anpassung der Löhne und Gehälter, als sie allein in dem bisher üblichen Verhandlungswege zu erreichen ist. Gegen eine rein automatische Anpassung der Löhne bestehen nach wie vor schwerwiegende wirtschaftliche Bedenken. Es werden daher auch künftighin in bestimmten Zwischenräumen freie Lohnverhandlungen stattfinden müssen, um den neben der Marktentwertung die Lohnbildung bestimmenden Faktoren die erforderliche Berücksichtigung zu sichern und ein Mißverhältnis zwischen den Löhnen in den einzelnen Berufen und Gebieten zu verhindern. Freie Verhandlungen in der herkömmlichen Art stoßen aber, wie die Entwicklung zeigt, auf Schwierigkeiten, wenn sie in zu kurzen Abständen stattfinden. Man wird sie im allgemeinen nicht öfter als in monatlichen Zwischenräumen aufeinanderfolgen lassen dürfen und während dieser Tarifperioden die Löhne und Gehälter in einfacherer, eine Gefährdung des Wirtschaftsfriedens ausschließender Art der Geldentwertung anpassen müssen, um den Arbeitnehmern das jeweils in den Verhandlungen vereinbarte Reallohn während der Tarifperiode nach Möglichkeit zu erhalten.

2. Da die Geldentwertung in der Form erhöhter Lebenshaltungskosten an die Arbeitnehmer herantritt, bildet die beste Grundlage für die zwischen den Tarifverhandlungen notwendige Aufwertung der Löhne und Gehälter ein Lebenshaltungsindez.

Das Statistische Reichsamt veröffentlicht neuerdings jeden Mittwochabend eine Indezzahl. Sie beruht auf zuberlässigen Preiserhebungen, die in etwa 28 Orten am Montag vorgenommen werden. Diese Indezzahlen zeigen also (und zwar getrennt für das besetzte und unbesetzte Gebiet) den Unterschied der Lebenshaltungskosten zwischen dem Montag der vergangenen Woche und dem Montag der Veröffentlichungswoche. Daneben werden die bisherigen Indezzahlen, die auf Erhebungen an 2 Stichtagen im Monat in 71 Orten beruhen, nach wie vor veröffentlicht werden, und zwar zweimal monatlich.

Statt dieses allgemein wöchentlichen Lebenshaltungsindezes können auch bezirkliche oder örtliche Lebenshaltungsindezes zur Anwendung gelangen, die an Hand fester Güterlisten, sei es von Tarifkommissionen der Beteiligten (notwendigfalls unter Mitwirkung Unparteiischer), sei es von amtlichen Stellen, festgestellt werden. Derartige nur für die Lohnaufwertung bestimmte und nicht veröffentlichte Indezes werden beispielsweise für kleinere Tarifgebiete in Betracht kommen; von ihrer Anwendung erwartet man vielfach eine Verringerung der Gefahr vorzeitiger und übermäßiger Preissteigerungen, die bei Zugrundelegung einer allgemein bekanntgegebenen Indezzahl befürchtet wird.

Goldindizes (Dollarkurs, Goldzollaufgeld, Goldankaufspreis usw.) sind als Maßstäbe für die Lohnanpassung nicht geeignet. Abgesehen davon, daß in ihnen die Veränderung der Lebenshaltungskosten nicht zum Ausdruck kommt, würden

Fachtechnisches.

Buchstabenpausen zur Anfertigung von Brillen
 Glasplattmalereien und Plattenmalereien aller Art. In unserm Hinweis in Nr. 38/37 auf diese praktischen Buchstabenpausen, die durch Albert Gutmacher in Gilden i. Rheinland zu beziehen sind, ist der angegebene Preis infolge des katastrophalen Marktsturzes nicht mehr maßgebend. Er mußte vom 12. September an auf 45 Millionen festgesetzt werden. Wir bitten die Beziffer, dies zu beachten.

Patentschau. Zusammengefaßt vom Patentbureau Krueger, Dresden.

Gebrauchsmuster: Rl. 75 c. 848 988. Reinhold Kühn, Grimma i. S.; Farbenkasten. 80/5. 28. — Rl. 75 c. 849 264, Walter Dobbins, Hamburg, Geibelstr. 20; Malerleitrahmen, 5/5. 28. — Rl. 75 c. 850 808. Gebr. Neckel, Magdeburg; Abkapparat. 15/6. 28. — Rl. 75 c. 847 285. Walter Müller, Dresden, Albrechtstr. 7; Zwangsläufiger Farbtonharmonieinsteller. 4/5. 28.

Bekanntmachung des Vorstandes.

Vom 7. Okt. bis 13. Okt. ist die 41. Beitragswoche
 " 14. " " 20. " " 42. "
 " 21. " " 27. " " 43. "
 " 28. " " 3. Nov. " " 44. "

Wieder treibt eine Teuerungswelle über Deutschland hinweg und setzt den Wert unserer bisherigen Einnahmen auf einen geringen Bruchteil herab. Die Löhne sind seit ungefähr 4 Wochen größtenteils um etwa das 15fache gestiegen.

Dem müssen auch unsere Verbandsbeiträge stets unmittelbar folgen. Wer in Arbeit steht und seinem Verband nicht mindestens allwöchentlich einen Stundenlohn zuführt, schädigt seine Organisation und kann nicht fordern, daß diese erfolgreich tätig ist. — Für Kurzarbeiter tritt Beitragermäßigung ein.

Maßgebend für die Beitragshöhe ist nicht die Beitragswoche, für die gezahlt wird, sondern die Woche, in der gezahlt wird. Alle Beitragsrückstände sind mit dem zurzeit geltenden Beitrag beziehungsweise Stundenlohn zu begleichen. Das gilt auch für die Extrabeiträge.

Die Filialverwaltungen sind verpflichtet, alle nicht verbrauchten Beitragsmarken, die vor mehr als 2 Wochen Geltung hatten, der Hauptverwaltung immer fortlaufend zurückzusenden. Andernfalls werden sie als verkauft in die Abrechnung eingeseht.

In den letzten Tagen ist den Filialverwaltungen der 11. Statutenantrag zugegangen. Zum 12. Nachtrag, der sich bereits in Arbeit befindet, ist beschlossen worden, daß von der 128. Beitragsklasse an, die mit 8 Millionen Beitrag für die Hauptkasse beginnt, nur noch 2 Staffeln für Lokalbeiträge vorgesehen sind. Wir haben die niedrigste Staffel weglassen lassen, weil sie nur noch von einigen Filialen benutzt wurde und wohl auch zur Bestreitung der nötigsten örtlichen Ausgaben nicht reicht.

Um die eingenommenen Gelder vor Entwertung zu schützen und den Verband leistungsfähig zu erhalten, müssen der Hauptkasse alle vorhandenen Mittel mindestens alle Woche einmal überwiesen werden. Das unterlassen leider trotz fortgesetzter Ermahnungen immer noch viele Filialen und schädigen so den Verband um Millionen.

Um an den rapid steigenden Postgebühren zu sparen, werden wir nicht sehr eilige Briefe und Geschäftspapiere nur noch jede Woche einmal versenden. Ferner werden wir unsere Mitteilung in möglichst kurze Worte fassen, um mehr als bisher mit Postkarten auszukommen. Wir bitten, das genügend zu würdigen und wegen geringerer Verspätungen keine Beschwerde zu führen.

Auch die Filialen sollten noch mehr Portoversparnisse eintreten lassen. Leider muß in der Hauptverwaltung andauernd Straffporto gezahlt werden. Man beachte immer den neuesten Portotarif und erkundige sich öfter bei der Post. Man füge Geschäftspapieren keinerlei Mitteilungen bei. Man verschicke nicht direkt eilige Sachen gemeinsam. Man unterlasse Eil- und eingeschriebene Sendungen. Letztere nur mit Ausnahme von Fällen, in denen besondere Wertgegenstände (nicht Beitragsmarken) in Frage kommen.

Letztere sind nur berechtigt bei Absendung von Gegenständen von sehr hohem Wert; nicht bei Beitragsmarken. — Wir verweisen noch besonders auf unser Mitteilungsblatt Nr. 1 Ziffer 9.

Sterbetafel.

Berlin. Am 15. August starb der Kollege Carl Degner, geboren am 31. August 1859 in Deutsch-Krone. — Am 4. September starb der Kollege Otto Feitenhauer, geboren am 16. Dezember 1879 in Starkard. — Am gleichen Tage starb der Kollege Paul Lewandowski, geboren am 6. März 1888 in Hohenfals. — Oberfeld. Am 18. September starb unser langjähriges Mitglied August Schlösser, 62 Jahre alt. — Gera. Am 18. September starb unser Mitglied Oskar Hahn im 55. Lebensjahre.

Ehre ihrem Andenken!

die Pflicht, ihrerseits alle gesetzlichen Maßnahmen zu ergreifen, um Störungen beziehungsweise unberechtigte Einschränkungen zu verhindern oder, wo sie dennoch geschehen, mit Hilfe des Verbandes die Rechte der Arbeiter zu wahren.

Der § 74 B.R.G. schreibt vor, daß der Unternehmer sich über Einschränkung beziehungsweise Stilllegung des Betriebes vorher mit der Betriebsvertretung ins Benehmen zu setzen hat.

Wenn der Betrieb abgebrochen, teilweise oder ganz stillgelegt werden soll, kommt außerdem die Verordnung über Betriebsabbrüche und Stilllegungen vom 8. November 1920 in Betracht, die die Anmeldung der beabsichtigten Stilllegung bei der Demobilisierungsbehörde vorschreibt.

Wird die Anzeige vom Unternehmer nicht erstattet, so muß dies die Betriebsvertretung oder die Belegschaft oder die Organisation tun.

Entlassungen dürfen in Betrieben mit weniger als 20 Arbeitnehmern bei mindestens 10 Entlassungen, in Betrieben von mehr als 200 Arbeitnehmern bei mindestens mehr als 50 Entlassungen, bei Betriebsabbrüchen nicht vor Ablauf von 6 Wochen und bei ganzen oder teilweisen Stilllegungen nicht vor Ablauf von 4 Wochen nach erfolgter Anzeige stattfinden.

Werden dennoch Entlassungen vorgenommen, so ist beim ordentlichen Gericht (Gewerbe-, Kaufmanns-, Amtsgericht) Lohn- oder Gehaltsklage einzureichen. Rechte der Arbeitnehmer aus dem Betriebsabriegelgesetz und aus der Verordnung vom 12. Februar 1920 werden dadurch nicht berührt und können außerdem noch wahrgenommen werden.

Bei Arbeitsstreckungen muß die Streckung auf 24 Stunden die Woche erst durchgeführt sein, ehe Entlassungen vorgenommen werden dürfen. Während der Kündigungszeit darf nicht gestreckt werden. Wird dennoch gestreckt, ist der volle Lohn zu zahlen. Den Entlassenen steht in beiden Fällen (Entlassung ohne Streckung und Entlassung nach Streckung) das Recht zu, auf Grund des § 84 B.R.G. und § 13 der Verordnung vom 12. Februar 1920 den Schlichtungsausschuß anzurufen. Die Fristen für die Klageerhebung ergeben sich aus §§ 84, 86 B.R.G. und aus § 14 der Verordnung vom 12. Februar 1920.

In allen Fällen, in denen die Mitglieder nicht klar über ihr Vorgehen sind oder wo die Demobilisierungsbehörde versagt, müssen sie sich an die Filialverwaltung um Auskunft wenden.

Aus Unternehmerkreisen.

Die Einführung der Goldmarkberechnung. Eine Malerinnungsverammlung zu München beschloß, vom 15. August 1923 an alle neu zu beginnenden Arbeiten nur noch nach Goldmark in Rechnung zu stellen. Von der Kalkulationskommission mußte die nächste Preisliste auf Grund der Goldmarkberechnung aufgestellt werden. In dem einleitenden Referat wurde darauf hingewiesen, daß wenn das Malergewerbe sich nicht an die Goldmarkberechnung angeschlossen, es ein Opfer der wirtschaftlichen Verhältnisse werde. Unser Gewerbe würde dazu gezwungen, weil alle Lieferanten ihre Produkte auf Goldmark in Rechnung stellen. Einige gingen sogar so weit, die Friedenspreise zuerst mit 80 bis 100 % zu erhöhen, dann erst folge die Berechnung auf Goldmark. Von einem Redner wurden dann die neuesten Bedingungen bei Uebernahme und Ausführung von Malerarbeiten bekanntgegeben. Alle in Frage kommenden Vorschlagspreise waren auf der Grundlage der Goldmark-Selbstkosten berechnet, wobei zu den Materialkosten in Goldmarkpreisen auch der Arbeitslohn sowie die sonstigen Betriebslasten in (Goldmark)-Pfennige umgerechnet wurden.

Bewerkschaftliches.

Hans Dreher †. Der langjährige Redakteur des „Courier“, der Mitbegründer des Deutschen Transportarbeiterverbandes, Genosse Dreher, starb am 6. September an einem Schlaganfall in Berlin. Er erreichte nur ein Alter von 56 Jahren, wovon er nicht weniger als 40 Jahre im Kampfe um die Rechte der Arbeiter gestanden. Ehre seinem Andenken!

Wilhelm Pfannkuch † Am 14. September starb in Berlin der Senior der deutschen Sozialdemokratie Wilhelm Pfannkuch im 83. Lebensjahre. Sein Name ist mit der ältesten Parteigeschichte ebenso eng verknüpft wie mit der Entwicklung unserer Gewerkschaftsbewegung. Er war Mitbegründer der ersten gewerkschaftlichen Organisation in Deutschland auf dem Berliner Kongress im Jahre 1888 sowie auch der Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands 1892. Als Redakteur verschiedener Gewerkschaftsblätter war er schon zu einer Zeit tätig, als noch der eiserne Druck eines reaktionären Polizeistaates über der deutschen Arbeiterbewegung lag, wo die Bekundung sozialistischer Gesinnung noch mit brutaler Ausweisung bestraft wurde. Ehre dem Andenken dieses alten treuen Kämpfers!

40 Jahre „Metallarbeiterzeitung“. Noch unter dem Regime des Sozialistengesetzes, im Jahre 1883, wurde die „Metallarbeiterzeitung“ von Grillenberger & Scherm in Nürnberg gegründet, die sich zum größten Arbeiterblatt der Welt entwickelt hat. Es sind bedenkliche Zeichen der Zeit, daß gegenwärtig unsere gesamte Gewerkschaftspressung aus finanziellen Gründen sich aufs äußerste einschränken muß. Wie stand es vor 30 und 40 Jahren? Ungeheure persönliche Opfer mußten von den damaligen Pionieren der Gewerkschaften unter den widrigsten politischen Verhältnissen gebracht werden, um eine Fachzeitung zu schaffen und ausrechtzuhalten. Es gelang, weil die Bedeutung der Presse als Kampfmittel erkannt worden war. Sollten viele Gewerkschaftsmitglieder den Wert unserer Fachpresse erst dann wieder zu schätzen wissen, wenn sie ganz eingestellt ist? Die Mahnung, die in der Jubiläumsummer der „Metallarbeiterzeitung“ an die Gewerkschaftsmitglieder gerichtet wird, ist jedenfalls beachtenswert: Stärkt eure Organisation durch fleißige Mitarbeit und pünktliche Zahlung der Beiträge, damit die Organisation zu ihrem Teil an der Erhaltung des geistigen Machtmittels, der Presse, unserer Zeitung, beitragen kann!

Die die Löhne auf eine stark schwankende, teilweise unberechenbare und spekulativen Einflüssen zugängliche Grundlage stellen. Ähnliche Bedenken sprechen gegen die Zugrundelegung des Großhandelsindex, der in seiner Gestaltung stark von der Auslandslaufkraft der Mark abhängt.

Wo die zwischen der Preisfeststellung und dem Zeitpunkt der Lohnauszahlung oder Verwendung etwa eingetretene weitere Veränderung der Kaufkraft des Geldes berücksichtigt werden soll — die Meinungen über diese Notwendigkeit sind geteilt —, ist man auf Schätzungen angewiesen, bei denen neben der allgemeinen Entwicklungstendenz der Kurve des Lebenshaltungsindezes vielleicht auch die Bewegung des Großhandelsindex einen gewissen Anhalt bieten kann.

3. Die Entscheidung darüber, welcher Index zu verwenden ist, erfolgt im Wege der Gesamtvereinbarung. Die Anpassung an diesen Index ist in periodischen Zwischenräumen vorzunehmen. Welche Zwischenräume hierbei zu wählen sind, hängt von den Besonderheiten des einzelnen Wirtschaftszweiges und seinen bisherigen Gepflogenheiten ab. Dabei wird die halbmonatliche Anpassung die längste, die wöchentliche Anpassung die kürzeste sein müssen.

Aus Gründen der Gesamtwirtschaft ist darauf Bedacht zu nehmen, daß die Anpassungstage, ebenso wie die Termine für die freien Verhandlungen, in den einzelnen Wirtschaftszweigen nicht die gleichen sind, sondern nach Möglichkeit verteilt werden.

Für die Anpassung selbst muß eine Form gefunden werden, die den Wirtschaftsfrieden während der Tarifdauer sicherstellt. Hierfür werden die Tarifparteien zweckmäßig kleine paritätische Kommissionen, nötigenfalls mit unparteiischer Spitze, bilden, die in regelmäßigen Zusammenkünften die erforderlichen Lohnänderungen unter Zugrundelegung der indermähig nachgewiesenen Kaufkraftänderungen verbindlich festsetzen. Für den Fall von Meinungsverschiedenheiten kann eine endgültig entscheidende Schiedsstelle vorgeesehen werden.

Hiernach werden also zu dem tarifmäßig vereinbarten Ausgangslohn in regelmäßigen Zwischenräumen Zuschläge treten, denen die indermähig nachgewiesene Geldentwertung als Grundlage dient. Entsprechend wird für den Fall des Sinkens des Index eine Kürzung der Zuschläge zu vereinbaren sein. Dagegen wird eine Herabsetzung des vereinbarten Ausgangslohnes nur in den tariflichen Verhandlungen über den Ausgangslohn in Frage kommen.

Im allgemeinen wird es sich empfehlen, nicht jede kleinste Indexänderung innerhalb eines Anpassungszeitraumes zum Anlaß von Lohnänderungen zu nehmen, sondern ein Mindestmaß vorzuschreiben und auch im übrigen Abrundungen vorzunehmen, die dann im Laufe der Zeit wieder ausgeglichen werden.

4. Die allgemeine regelmäßige Anpassung an den Lebenshaltungsindezer kann dazu führen, daß die Inlandpreise über den Weltmarktpreis hinausgetrieben und die Ausfuhrmöglichkeiten vernichtet werden. Für den Fall des Eintritts dieser Gefahr werden daher erneute freie Verhandlungen über die Lohnhöhe vorzuziehen sein.

5. Die Anpassung der Gehälter und Löhne genügt für sich allein noch nicht, wenn diese nicht auch kurzfristig gezahlt werden. Momentlich bei nachträglich zahlbaren Monatsgehältern oder -Löhnen wird man allgemein zu halbmonatlichen Auszahlungen übergehen müssen. Um zu verhindern, daß eine bis zum Zahltag eintretende Entwertung des Lohnes dem Arbeitnehmer zur Last fällt, ist in einzelnen Abkommen der Weg gewählt worden, daß ein bestimmter, sei es prozentual, sei es summennäßig festgesetzter Teil des Wochenlohnes schon vor dem regelmäßigen Zahltage zur Auszahlung gelangt (über die Möglichkeit eines Ausgleichs dieser Entwertung durch Schätzung der voraussichtlichen Indexentwicklung vergleiche Ziffer 2 am Ende).

6. Bei der Neuartigkeit der Frage wird man gut tun, die dargelegten Methoden der Lohnberechnung und Lohnzahlung nicht auf lange Zeit hindern zu vereinbaren, sondern sich durch kürzere Lauf- oder Kündigungsfristen die Möglichkeit zu erhalten, notwendig werdende Abänderungen vorzunehmen.

7. Wo entsprechende Vereinbarungen von einer Seite gewünscht werden, aber nicht zustande kommen, ist es Aufgabe der vereinbarten Schlichtungsstelle oder amtlichen Schlichtungsausschüsse, den Parteien Vertragshilfe zu leisten und, falls keine Einigung gelingt, eine zweckmäßige und wirtschaftlich tragbare Regelung durch Schiedsspruch vorzuschlagen. Dabei sollen die vorstehenden Richtlinien einen Anhalt geben.

Die Schlichtungsausschüsse müssen sich mit diesen, für unser Wirtschaftsleben besonders bedeutenden Fragen sofort aufs eingehendste vertraut machen, um ihre Vorschläge sowohl den allgemeinen als auch den örtlichen und beruflichen Besonderheiten und Möglichkeiten anpassen zu können. Die auf diese Weise eintretende Vielgestaltigkeit der Vereinbarungen über die Verbindlichkeit erscheint nicht unerwünscht und wird dazu beitragen, die Gefahren zu vermindern, die von einer allgemeinen isematischen Regelung erwartet werden könnten.

8. Schiedssprüche, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, können nach dem geltenden Recht für verbindlich erklärt werden, wenn sie bewirtschaftlich tragbar erscheinen und auch im übrigen die gesetzlichen Voraussetzungen der Verbindlichkeitsklärung vorliegen. Daß auch jenseits der Demobilisierungsbehörde eine besonders eingehende Prüfung stattfinden muß, bedarf nach dem vorher Gesagten keiner weiteren Ausführung.

9. Tarifverträge, die Klauseln über die Erhaltung der Kaufkraft der Arbeitseinkommen enthalten, werden beim Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen für allgemeinerbindlich erklärt werden.

Betriebs Einschränkungen und Betriebsstilllegungen.

Aus den verschiedensten Ursachen gehen jetzt Unternehmer dage über, die Betriebe einschränken beziehungsweise teilweise oder ganz stillzulegen. Dabei werden die zum Schutze der Arbeiter bestehenden Gesetze und Verordnungen vielfach nicht beachtet.

Den Betriebsräten, Betriebskomitees und gewerkschaftlichen Vertrauensmännern in den Betrieben erwächst daraus